Lieferung 1

Die in der Vorlesung verteilten Texte stehe auch im Internet zur Verfügung: [www.hoye.de/menschenrechte](http://www.hoye.de/menschenrechte)

**Druckkostenbeitrag für das Semester: 5,– Euro**

# Hilfsgerüst zum Thema:

Sind Menschenrechte nur Werte?

# Skepsis gegenüber dem Wertbegriff

* + Der Begriff ‚Wert‘ gehört zu den Grundbegriffen un- serer Zeit. Er ist beliebt. Er ist zweifelsohne gut.
  + Aber der Feind des Besseren ist bekanntlich das Gute.
  + Eigentlich ist es verwunderlich, dass der Begriff mit Menschenrechten verbunden wird, denn er ist kein Begriff des *Grundgesetzes*. Vielmehr ist er eine Deu- tung, und zwar eine wesentliche und abträgliche.
  + ‚Wert‘ hat ein subjektives Moment inne, während

‚Gut‘ (der Vorgängerbegriff) in der Tendenz objektiv ist.

* + - *Historisches Wörterbuch der Philosophie*: „ ‚Wert‘ tritt damit an die Stelle, an der in der philoso- phischen Tradition der Begriff des (welthaften)

Guten stand.“1

* + - *Historisches Wörterbuch der Philosophie*: „Wert im neuzeitlichen Sinn ist Wert für uns, etwas, das nur in den Akten der Wertschätzung (aestima- tio) gegeben ist, das seinen Ursprung nicht ‚in der Welt‘, sondern ‚im Menschen‘ hat. [...] Da- bei treten ‚Wert‘ und ‚Sein‘ auch in ontologischer Hinsicht auseinander. Die Seinssphäre hat den Modus der Faktizität, die Wertsphäre dagegen [...] den Modus der Geltung.“2
  + Das Problem: Wie können Werte objektive Gültigkeit haben?
    - *Historisches Wörterbuch der Philosophie*: „Wie läßt sich die offensichtlich kontingente Entstehung von Werten in Einklang bringen mit dem Ge- danken von Objektivität und zeitloser Gültig- keit? Und was heißt denn eigentlich, daß Werte entstehen oder daß Werte sich wandeln?“3
  + Mit der Verwendung von Ausrufezeichen vergleich- bar; sie fügen dem ‚literal meaning‘ einer Zeichenfol- ge aber nichts hinzu.
  + Sie sind nicht Behauptungen, sondern Gefühlsexpres- sionen.
  + Das Prinzip Wirklichkeitsangebundenheit war am Anfang der Demokratiegeschichte lebendiger als heute. In der von Jefferson 1779 entworfenen „Bill for Establishing Religious Freedom“ wird an erster Stelle der Grundsatz angeführt, dass die Meinungen und der Glaube der Menschen nicht von ihrem eige- nen Willen abhängen, sondern unfreiwillig der dem Verstand dargebotenen Evidenz folgen.4

1*Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12, S. 557. 2*Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12, S. 557. 3*Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12, S. 557.

4Vgl. T. Jefferson, „A Bill for Establishing Religious Freedom“, in: *The Complete Jefferson*, hrsg. von S. K. Padover (Freeport, New York, 1943), 946.

## Carl Friedrich von Weizsäcker

* + Carl Friedrich von Weizsäcker hat eine scharfsinnige Skepsis gegenüber dem Begriff ‚Werte‘ geäußert:

„Eine Schranke des Denkschemas der Zweckratio- nalität ist, dass die Zwecke selbst nicht mehr ver- standen, sondern als ‚subjektiv‘ vorausgesetzt wer- den. Man spricht dann etwa von ‚Werten‘. Und wenn man sieht, dass alle sogenannten Werte unbegrün- det bleiben, dass unsere Wertbegriffe bodenlos sind, dass Urteil und Handlung, Verstand und Wille allein uns schließlich nur Wollen als Selbstzweck lehren, so spricht man von der ungelösten Sinnfrage.“5

## E.-W. Böckenförde

* + „Der Rückgriff auf Werte oder Grundwerte, der heute verbreitet ist, trägt zur Stabilisierung nichts bei. Denn

‚Werte‘ sind eine Kategorie des Geltens; sie bezeich- nen – in sehr abstrakter Weise – einen vorhandenen oder postulierten Konsens, vermögen ihn aber nicht aus sich zu begründen.“6

* + - Das Hauptproblem bei der Zugrundelegung von Werten liegt, wie Böckenförde sagt, in ihrer

„prinzipiellen Irrationalität“7. Werte sind also *per se* subjektive Phänomene. Ihnen mangelt es an der leicht kommunizierbaren und überprüf- baren Qualität von Wahrheiten.

* + - In einem Streitgespräch fungieren sie als Be- kenntnis, aber nicht als Argument, solange der Gegner nicht denselben Wert teilt.

## Martin Heidegger

* + Wenn man etwas zu einem Wert erkläre, werde das

„so Gewertete seiner Würde beraubt“8.

* + „Statt daß man es ‚sein läßt, was es ist‘, wird es nur noch ‚als Gegenstand für die Schätzung des Men- schen zugelassen‘.“

5*Der Mensch in seiner Geschichte* (München, 1991), 104–105.

6E.-W. Böckenförde, *Staat, Verfassung, Demokratie: Studien zur Verfas- sungstheorie und zum Verfassungsrecht* (Frankfurt am Main, 1991), 112.

7Ebd., 229.

8Martin Heidegger, *Brief über den „Humanismus“* (Vittorio Kloster- mann, Frankfurt am Main 1947), 34.

* + „Durch die Einschätzung von etwas als Wert wird das Gewertete nur als Gegenstand für die Schätzung des Menschen zugelassen. Aber das, was etwas in seinem Sein ist, erschöpft sich nicht in seiner Gegen- ständigkeit ...“9
  + „Alles Werten ist, auch wo es positiv wertet, eine Sub- jektivierung. Es läßt das Seiende nicht sein, sondern das Werten läßt das Seiende lediglich als das Objekt seines Tuns – gelten.“10
  + „Wenn man vollends ‚Gott‘ als ‚den höchsten Wert‘ verkündet, so ist das eine Herabsetzung des Wesens Gottes. Das Denken in Werten ist hier und sonst die größte Blasphemie, die sich dem Sein gegenüber den- ken läßt.“11

# Eine neue Deutung der Menschenrechte: allein das positive Recht

* + Im Grundgesetz sind die Menschenrechte in Form von kategorischen Wahrheitsaussagen formuliert. Dass gesagt wird, dass diese Rechte für *alle* Gesell- schaften gelten, kann man nicht erklären, wenn man sie nur für Werte hält. Im *Grundgesetz* werden Men- schenrechte nicht von uns gemacht. Unser Verhalten hat die Form des Anerkennens. Sehr zutreffend heißt es:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpﬂichtung *aller* staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich *darum* zu unverletzlichen und un- veräußerlichen Menschenrechten als Grundlage

9Martin Heidegger, *Brief über den „Humanismus“* (Vittorio Kloster- mann, Frankfurt am Main 1947), 35.

10Martin Heidegger, *Brief über den „Humanismus“* (Vittorio Kloster- mann, Frankfurt am Main 1947), 35.

11Martin Heidegger, *Brief über den „Humanismus“* (Vittorio Kloster- mann, Frankfurt am Main 1947), 35.

*jeder* menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit *in der Welt*.“

* + Matthias Herdegen: „Mit der Menschenwürdega- rantie knüpft das Grundgesetz an eine dem Recht vorausliegende Dimension der menschlichen Person (ähnlich wie in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG beim „Le- ben“ oder in Art. 5 Abs. 2 GG bei der „persönlichen Ehre“ ) an. Jedoch hat die Menschenwürde als Gegen- stand einer Garantie des positiven Rechts notwendig einen Inhalt, der sich ganz aus juristischer Ausle- gung erschließt. Nicht die Menschenwürde, aber ihre Gewährleistung im und durch den Staat des Grund- gesetzes ist eine Schöpfung des positiven Rechts. Für die staatsrechtliche Betrachtung sind demnach allein die (unantastbare) Verankerung im Verfassungstext und die Deutung der Menschenwürde als Begriff des positiven Rechts maßgeblich. Wer dies bestreitet, kann nur auf das Hohepriestertum seiner höchstper- sönlichen Ethik und deren Überzeugungskraft in der Gemeinschaft der Würdeinterpreten setzen. Verfas- sungsauslegung mit prognostizierbaren Ergebnissen lässt sich so nur in einer religiös und weltanschaulich homogenen Gemeinschaft erreichen – oder mit Into- leranz gegenüber allen, denen der rechte Zugang zu den Einsichten einer überpositiven Wertordnung ver- sagt ist. Die Vereinnahmung geistesgeschichtlicher Entwicklungslinien einschließlich des christlichen Menschenbildes oder des aufklärerischen Erbes für überpositive, naturrechtliche Deutungsmuster (die ohnehin mit einem überzeitlichen und interkulturell begründbaren Gewissheitsanspruch arbeiten müs- sen) verdunkelt diesen klaren Befund.“12
  + Herdegen: Rd. 19 „Die im Parlamentarischen Rat herrschende Vorstellung, das Grundgesetz überneh- me mit der Menschenwürdeklausel ‚deklaratorisch‘ einen Staat und Verfassung vorgeordneten Anspruch ins positive Recht hat noch beachtliche Suggestions- kraft. [...] Für die staatsrechtliche Betrachtung sind jedoch allein die (unantastbare) Verankerung im Ver- fassungstext und die Exegese der Menschenwürde als Begriff des positiven Rechts maßgebend.“13

12Grundgesetz-Kommentar, hrsg. von Maunz, Dürig, Herzog, Scholz, Herden, Klein, Randnummer 20 (Mai 2009).

13Ebd., Rd. 19.

* + Ernst-Wolfgang Böckenförde bezeichnet es als „eine völlige Neukommentierung“14.
  + „Die fundamentale Norm des Grundgesetzes“, schreibt er, „geht der tragenden Achse verlustig.“15
  + Seine Erläuterung: „Die Menschenwürde als rechtli- cher Begriff wird so ganz auf sich gestellt, abgelöst (und abgeschnitten) von der Verknüpfung mit dem vorgelagerten geistig-ethischen Inhalt, der dem Par- lamentarischen Rat präsent und für Dürig so wichtig war. Was hierzu zu sagen ist, wandert ab in den ‚geis- tesgeschichtlichen Hintergrund“, worüber kundig berichtet wird, aber ohne normative Relevanz. Die fundamentale Norm des Grundgesetzes geht der tra- genden Achse verlustig.‘ “16
  + Herdegen: „Die Beratungen im Parlamentarischen Rat zeigen im Ringen um das angemessene Bekennt- nis sowohl zur Menschenwürde als auch zu Men- schenrechten den mächtigen Einﬂuß naturrechtlicher Vorstellungen. Solche naturrechtlichen Verständnisse beziehen das Bekenntnis der Verfassung zu den Men- schenrechten auf einen Kanon vorgefundener, von Gott verliehener oder sonst dem Staat vorgegebener Rechte des Einzelnen. Eine ausdrückliche Anerken- nung dieses vorstaatlichen Charakters hat sich jedoch nicht durchsetzen können; hiergegen stand die Sor- ge, die Gestaltungskraft der Verfassung könne durch die Auﬂadung mit überpositiven Gehalten und die Befrachtung mit subjektiven Vorstellungen Schaden nehmen. Die schließlich angenommene Formel von den ‚unverletzlichen und unveräußerlichen‘ Men- schenrechten läßt das ‚Wesen‘ dieser Rechte insoweit in der Schwebe: Sie läßt die Deutung im Sinne vor- staatlicher Rechte ebenso zu wie ein ganz positivis- tisches Verständnis. Letztlich sind die Anerkennung überpositiver Wertvorstellungen und das Bemühen um eine normativ brauchbare Formulierung in einem labilen Gleichgewicht geblieben.“

14Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Bleibt die Menschenwürde unantast- bar?“, *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 10/2004, 1216.

15Ebd., 1218.

16Ebd., 1219.

* + Herdegen: Rdn. 20 (Februar 2004): „Für die Verfas- sungsauslegung ist der ganze Streit um überpositive Gehalte wenig ergiebig. Der Naturrechtskontroverse im Parlamentarischen Rat sind seither keine Argu- mente von Substanz hinzugetreten, die es erlauben würden, diesen Diskurs als wissenschaftlich ernst- zunehmenden fortzuführen. Wer heute auf dem na- turrechtlichen Argument bei der Diskussion um die Menschenrechte ‚in der Welt‘ beharrt, alimentiert den im rationalen Diskurs schwer auﬂösbaren Konﬂikt mit der Selbstgewißheit christlicher wie nichtchristli- cher Religionen und Weltanschauungen.“
  + Der Parlamentarische Rat: „Die Würde des Menschen darf nicht nur im Schutz der staatlichen Ordnung ste- hen, sondern die staatliche Gewalt muß in erster Linie verpﬂichtet sein, sie auch selbst zu achten.“17
  + Dr. Adolf Süsterhenn im Parlamentarischen Rat: „Im übrigen möchte ich zu Abs. 2 noch bemerken, daß der Wunsch geäußert wurde, dass wir diese gleichen und veräußerlichen Freiheits- und Menschenrechte als dem staatlichen Zugriff entzogen herausarbei- ten sollen, dass sie ‚überpositiv‘ sind, wie es Rad- bruch einmal genannt hat. Das scheint mir in dem Begriff ‚unveräußerlich‘ nicht genügend zur Geltung zu kommen. ‚Unveräußerlich‘ heißt, dass der Träger dieser Rechte sich dieser Rechte nicht begeben kann. Das Wort ‚unveräußerlich‘ bildet aber noch keine Schranke gegen die Entziehung dieser Rechte durch die staatliche Gewalt oder irgendwelche andere ge- sellschaftliche Faktoren. Deshalb hätten wir es am liebsten, wenn gesagt würde: ‚Jene gleichen, unver- äußerlichen, von Gott gegeben‘ oder eventuell ‚von Natur gegebenen Rechte‘ oder wenn sonst irgendwie, etwa durch den Ausdruck ‚vorstaatliche Rechte‘ zum Ausdruck gebracht würde, dass diese Rechte dem Zugriff der Staatsgewalt entzogen sind.“18

17*Der Parlamentarische Rat 1948–1948. Akten und Protokolle, Band 5/II: Ausschuss für Grundsatzfragen*, bearbeitet von E. Pikart und W. Werner (Boppard am Rhein: Harald Boldt Verlag 1993), S. 877 (als Anmerkung zum Art. 1)

18*Der Parlamentarische Rat 1948–1948. Akten und Protokolle*, Band 5/II:

* + - Ebd., Dr. Heuss: „... Nur möchte ich nicht gerne, dass wir ‚von Natur gegebene Rechte‘ oder ‚von Gott gegebene Recht‘ sagen, weil das bei der In- terpretation Schwierigkeiten geben würde.“
    - Heuss: Zu dem Vorschlag zu Art 7, Abs. 2: „Die Freiheitsrechte gewährleisten Menschenwürde und freies Menschentum.“ sagt Heuss: „Das Wort ‚gewährleisten‘ ist unmöglich. Das ist eine Ableitung der Menschenwürde aus irgendwel- cher staatlichen Haltung. Die Menschenwürde muß doch in sich ruhen.“19

unrechtes Recht Gewissensfreiheit

* + Papst Benedikt XVI. (im Deutschen Bundestag am 22. September 2011):
    - „In einem Großteil der rechtlich zu regelnden Materien kann die Mehrheit ein genügendes Kri- terium sein. Aber daß in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig.“
    - Es gibt unrechtes Recht.

„Von dieser Überzeugung her haben die Wi- derstandskämpfer gegen das Naziregime und gegen andere totalitäre Regime gehandelt und so dem Recht und der Menschheit als ganzer einen Dienst erwiesen. Für diese Menschen war es unbestreitbar evident, daß geltendes Recht in Wirklichkeit Unrecht war. Aber bei den Ent- scheidungen eines demokratischen Politikers ist die Frage, was nun dem Gesetz der Wahrheit entspreche, was wahrhaft recht sei und Gesetz werden könne, nicht ebenso evident.“

*Ausschuss für Grundsatzfragen*, bearbeitet von E. Pikart und W. Werner (Boppard am Rhein: Harald Boldt Verlag 1993), Ausschuss für Grund- satzfragen, 11. Januar 1949, S. 917.

19Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen 18. November 1948, S. 588.

**–** Im Christentum kein Offenbarungsrecht, son- dern Natur und Vernunft:

„Wie erkennt man, was recht ist? In der Ge- schichte sind Rechtsordnungen fast durchge- hend religiös begründet worden: Vom Blick auf die Gottheit her wird entschieden, was unter Menschen rechtens ist. Im Gegensatz zu ande- ren großen Religionen hat das Christentum dem Staat und der Gesellschaft nie ein Offenbarungs- recht, eine Rechtsordnung aus Offenbarung vor- gegeben. Es hat stattdessen auf Natur und Ver- nunft als die wahren Rechtsquellen verwiesen

– auf den Zusammenklang von objektiver und subjektiver Vernunft, der freilich das Gegrün- detsein beider Sphären in der schöpferischen Vernunft Gottes voraussetzt.“

Vernunft und Gesetz



 göttliche Vernunft = ewiges Gesetz (nicht: Wille)



































Vernunft 









(Partizipation; Licht)

 **❄**















 menschliche Vernunft











 Naturgesetz **✲** Menschengesetz



















  **❄**





 

  Gewissen







**❄**

Wille

EWIGES GESETZ (= Vernunft Gottes)

**✟✟✟**

**✟✟✟**

**✟✙✟✟**

**✟✟✟**

**✟✟✟**

**❍❍❍**

**❄**

**❍❍❍**

**❍❍❍**

**❍❍❍**

**❍❍❍❥**

alles andere Naturgesetz

**✛**

(Licht)

göttliches Gesetz (=Glaubensgesetz)

* „Wenn damit bis in die Zeit der Aufklärung, der Menschenrechtserklärung nach dem Zweiten Weltkrieg und in der Gestaltung unseres Grund- gesetzes die Frage nach den Grundlagen der Ge- setzgebung geklärt schien, so hat sich im letzten halben Jahrhundert eine dramatische Verände- rung der Situation zugetragen. Der Gedanke des Naturrechts gilt heute als eine katholische Son- derlehre, über die außerhalb des katholischen Raums zu diskutieren nicht lohnen würde, so daß man sich schon beinahe schämt, das Wort überhaupt zu erwähnen.“20
* Positivismus umfasst nicht das Ganze.

„Das positivistische Konzept von Natur und Vernunft, die positivistische Weltsicht als Gan- zes ist ein großartiger Teil menschlichen Erken- nens und menschlichen Könnens, auf die wir keinesfalls verzichten dürfen. Aber es ist nicht selbst als Ganzes eine dem Menschsein in seiner Weite entsprechende und genügende Kultur. Wo die positivistische Vernunft sich allein als die genügende Kultur ansieht und alle anderen kul- turellen Realitäten in den Status der Subkultur verbannt, da verkleinert sie den Menschen, ja sie bedroht seine Menschlichkeit.“

20„Ich möchte kurz andeuten, wieso diese Situation entstanden ist. Grundlegend ist zunächst die These, daß zwischen Sein und Sollen ein unüberbrückbarer Graben bestehe. Aus Sein könne kein Sollen folgen, weil es sich da um zwei völlig verschiedene Bereiche handle. Der Grund dafür ist das inzwischen fast allgemein angenommene positivistische Verständnis von Natur und Vernunft. Wenn man die Natur – mit den Worten von H. Kelsen – als ein Aggregat von als Ursache und Wirkung miteinander verbundenen Seinstatsachenänsieht, dann kann aus ihr in der Tat keine irgendwie geartete ethische Weisung hervorgehen. Ein po- sitivistischer Naturbegriff, der die Natur rein funktional versteht, so wie die Naturwissenschaft sie erklärt, kann keine Brücke zu Ethos und Recht herstellen, sondern wiederum nur funktionale Antworten hervorrufen. Das gleiche gilt aber auch für die Vernunft in einem positivistischen, weithin als allein wissenschaftlich angesehenen Verständnis. Was nicht veriﬁzierbar oder falsiﬁzierbar ist, gehört danach nicht in den Bereich der Vernunft im strengen Sinn. Deshalb müssen Ethos und Religion dem Raum des Subjektiven zugewiesen werden und fallen aus dem Bereich der Vernunft im strengen Sinn des Wortes heraus. Wo die alleinige Herr- schaft der positivistischen Vernunft gilt – und das ist in unserem öffent- lichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkennt- nisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Dies ist eine drama- tische Situation, die alle angeht und über die eine öffentliche Diskussi- on notwendig ist, zu der dringend einzuladen eine wesentliche Absicht dieser Rede ist.“ Ebd.

* „Ich sage das gerade im Hinblick auf Europa, in dem weite Kreise versuchen, nur den Positivis- mus als gemeinsame Kultur und als gemeinsa- me Grundlage für die Rechtsbildung anzuerken- nen, alle übrigen Einsichten und Werte unserer Kultur in den Status einer Subkultur verwiesen und damit Europa gegenüber den anderen Kul- turen der Welt in einen Status der Kulturlosig- keit gerückt und zugleich extremistische und ra- dikale Strömungen herausgefordert werden. Die sich exklusiv gebende positivistische Vernunft, die über das Funktionieren hinaus nichts wahr- nehmen kann, ...“

# Der Universalitätsanspruch der Menschen- rechte

* + Zu der Wahrheitsbehauptung des ersten Artikels gehört zugleich ein verblüffender Universalitätsan- spruch.
  + Über Werte kann man nicht behaupten, sie seien die Grundlage *jeder* menschlichen Gemeinschaft. Das kann nur für Wahrheiten gelten.
  + Am Anfang der modernen Demokratie wurde den Menschenrechten der höchste Grad an Gewissheit eingeräumt. In der Unabhängigkeitserklärung der USA vom 4. Juli 1776 gelten sie schlichtweg als Wahr- heiten der höchsten Gewissheit, das heißt, Selbstevi- denz.
    - Zugleich beziehen diese selbst-evidenten Wahr- heiten auch Gott ein. In der amerikanischen Un- abhängigkeitserklärung heißt es:

„Wir halten folgende Wahrheiten für selbst- evident: dass alle Menschen gleich geschaffen wurden; dass sie von ihrem Schöpfer mit be- stimmten unveräußerlichen Rechten ausgestat- tet sind [...].“

* + Mit der Berufung auf ‚harte‘ Wahrheiten konnten die amerikanischen Kolonien gegen den legitimen engli- schen König revoltieren und revolutionieren.
  + Im zwanzigsten Jahrhundert sind die Demokraten zurückhaltender geworden, das Volk legt im *Grund- gesetz* lediglich ein Bekenntnis, keine explizite Wahr- heitsforderung, ab. Aber auch die hier verwendete Formulierung hat die Form von objektiv allgemein- verbindlichen Wahrheitsaussagen.
  + An Stelle von Selbst-Evidenz steht mit *Wert* meines Erachtens nun eine nicht-sagende Tautologie, impli- ziert nicht der Begriff des Wertes schon dessen sub- jektive Bejahung.
  + Repräsentieren Menschenrechte Dinge, die wir fak- tisch bejahen, oder Dinge, die wir bejahen sollen, die also unsere Bejahung schon von sich aus fordern?
  + Anders formuliert: Sind Menschenrechte Wahrheiten, oder bloß Werte?
  + Ein Fundament aus Werten trägt nur, solange die Be- teiligten von diesen Werten überzeugt sind. Wahrhei- ten hingegen sind an sich von unserer Reaktion auf sie der Tendenz nach unabhängig.
    - Außerdem entstehen sie nicht aufgrund unse- rer Reaktion; unsere Reaktion gehört zumindest nicht zu ihrer Wesensdeﬁnition.
  + Ein Artikel in *Süddeutschen Zeitung* hat kürzlich un- sere gegenwärtige Welt beschrieben als „[...] eine ent- götterte Welt, in der Individuen oder Gesellschaften ihre Wertentscheidungen für sich treffen. An die Stel- le des Naturrechts [...] treten variable Wertordnungen voller Abwägungen und damit Freiheiten.“21
  + Der Journalist will ausdrücklich für den Wertrelati- vismus kämpfen. Wir leben ihm zufolge in einem sä- kularen Rechtsstaat, was zur Folge hat, dass auch der Begriff ‚Wert‘ überﬂüssig geworden ist. Die erlasse- nen Gesetze, „die nicht“, wie er sagt, „der philosophi- sche Überhöhung als ‚Werte‘ bedürfen“22, reichen.

21Gustav Seibt, *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 265, 17. Nov. 2015, S. 11.

22Ebd.

* + - Demgemäß ersetzt der Konsens nicht nur Wahr- heiten, sondern auch Werte.

# Die Vielfalt der Begründungsmöglich- keiten

## Die neue Verfassung Polens von 1997

* + Die neue Verfassung Polens von 1997 rekurriert eben- falls ausdrücklich auf gemeinsam anerkannte Werte, und zwar in einer solch augenfälligen Weise, dass die gegenwärtige Schwierigkeit dabei offensichtlich wird.

Beide Ansätze, das heißt, ein religiöser und ein nicht näher speziﬁzierter, werden nebeneinander aufge- nommen. In der Präambel wird das polnische Volk aufgeteilt in zwei Gruppen, nämlich in jene, die „an Gott als die Quelle von Wahrheit, Gerechtigkeit, Gut- heit und Schönheit“ glauben, und „diejenigen, die solchen Glauben nicht teilen, die aber diese universa- len Werte respektieren, sofern sie aus anderen Quel- len entspringen“.

## Verfassung von Japan (1946)

* + Noch deutlicher erscheint das Moment des Tran- szendenzbezugs in der zeitgleich mit dem deutschen *Grundgesetz* konzipierten Verfassung von Japan, wo zwar (klassisch demokratisch) eingeräumt wird, dass der Staat seine Autorität vom Volk ableitet, was als allgemeines Prinzip der Menschheit sowie als Grund- lage der Verfassung zu gelten hat.
  + Aber zugleich wird mit dem Argument, dass keine Nation für sich selbst allein verantwortlich sei, die Volkssouveränität ausdrücklich relativiert:

„Wir glauben, dass keine Nation nur vor sich selbst verantwortlich ist, sondern dass die Gesetze politi- scher Moralität universal sind und dass Gehorsam gegen solche Gesetze allen Nationen obliegt, die ihre eigene Souveränität aufrechterhalten und ihre souve- räne Beziehung mit anderen Nationen rechtfertigen wollen.“

* + In bezug auf die Menschenrechte wird in Artikel 12 vorgeschrieben, dass das Volk immer dafür „verant- wortlich“ bleibt, die Freiheiten und Rechte zum All- gemeinwohl zu gebrauchen. Anhand des Begriffs der Verantwortung wird die universale Gültigkeit dieses Grundsatzes artikuliert.

## Die Unabhängigkeitserklärung der amerikani- schen Kolonien

* + Am Anfang, in der Unabhängigkeitserklärung der USA 1776, ging man von selbst-evidenten Wahrhei- ten aus, wozu beispielsweise die Wahrheit, dass alle Menschen von Gott mit bestimmten unveräußerli- chen Rechten ausgestattet sind, gezählt wurde.

1. *Verfassung der Republik von Südafrika* von 1997
   * Vergleichsweise enthält die 1997 in Kraft getretene *Verfassung der Republik von Südafrika* einerseits einen erheblich umfangreicheren Katalog der geschützten Menschenrechte. Dazu gehören beispielsweise Um- weltrechte, Wohnrechte, Rechte der gesundheitlichen Versorgung, des Essens, des Wassers, das Recht der eigenen Sprache und Kultur sowie nicht weniger als neun ausdrücklich genannte Rechte von Kindern. Und es heißt dazu: „Diese Menschenrechtsliste (bill of rights) ist ein Eckstein der Demokratie in Südafri- ka.“23 Es wird ferner betont, dass der Staat diesen Rechten verpﬂichtet ist: „Der Staat muss die Rech- te der Bill of Rights respektieren, schützen, fördern und erfüllen.“24 Ihnen wird außerdem die Aufga- be zugesprochen, Einigung im Volk zu sichern. Die Verfassung soll „die Trennungen der Vergangenheit heilen und eine Gesellschaft gründen, die auf demo- kratischen Werten, sozialer Gerechtigkeit und funda- mentalen Menschenrechten basiert“25. Andererseits fällt gerade die Begründung dieser beeindrucken- den Liste auffallend schwach aus, denn hier handelt es sich nicht mehr um selbst-evidente Wahrheiten und auch nicht um gottgegebene Rechte, sondern, wortwörtlich, um bejahte Werte: „Dieser Katalog der Rechte [...] bejaht die demokratischen Werte der Menschenwürde, der Gleichheit und der Freiheit.“26 In den Wertebegriff wird die Letztbegründung ge- setzt. Von Menschenrechten und Menschenwürde ist zwar weiterhin die Rede, aber sowohl Gott als auch selbst-evidente Wahrheiten fehlen nun in dem Be- gründungszusammenhang.

23Verfassung der Republik von Südafrika, Kapitel 2, paragr. 7 (1).

24Ebd. (2).

25Ebd., Präambel.

26Ebd., (1).